

Verordnungsblatt für die Marktgemeinde Nußdorf-Debant

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 25. November 2025

15. Verordnung über die Erhebung einer Leerstandsabgabe

15. Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Nußdorf-Debant vom 11.11.2025 über die Erhebung einer Leerstandsabgabe

Aufgrund des § 9 Abs. 4 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 38/2025, wird verordnet:

§ 1

Höhe der Leerstandsabgabe

Die Marktgemeinde Nußdorf-Debant erhebt eine Leerstandsabgabe und setzt die Höhe der Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 30 v.H. der für die Marktgemeinde Nußdorf-Debant von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 27. Mai 2025 über die Festlegung der Basismietwerte - Basismietwerteverordnung, LGBl. Nr. 47/2025, festgelegten Basismietwerte fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Andreas Pfuner

